

Sehr geehrter Herr Professor Grünberger,

sehr geehrter Herr Dr. Staats,

sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich darüber, hier und heute den Heinrich Hubmann Preis für meine Dissertation entgegennehmen zu dürfen. Das ist eine große Ehre für mich.

Ich freue mich auch darüber, dass die Preisverleihung auf ein Symposium zum Thema Deep-Fakes fällt. Die Sicherung von Medienqualität ist zentral für unser gesellschaftliches Zusammenleben. Deep Fakes sind nur die derzeit prominenteste Facette einer Erosion von Wahrheit und Qualität. Für uns alle drängt sich die Frage auf, wie wir unsere Gesellschaft gestalten und unser Gemeinwesen erhalten können, wenn die Intensität der Desinformation zunimmt, wir uns also nicht mehr darauf verständigen können, was echt ist und was fake ist. Zunehmend scheint es mir darauf aber nicht einmal mehr anzukommen. Selbst die offensichtliche oder die aufgedeckte Lüge hat keine Konsequenzen mehr, wo Wahrheit nichts zählt. Tatsachen interessieren nicht, wo Ideologie sich ihre eigenen Fakten schafft, und Bewunderung derjenige erhält, der mit der Lüge durchkommt.

Aber ich bin heute eingeladen, um über meine Dissertation zu sprechen.

Meine Dissertation behandelt die Frage, welches nationale Recht auf das Handeln von Verwertungsgesellschaften Anwendung finden soll, wenn sie grenzüberschreitend tätig sind.

Warum dieses Thema? – Es ist im Grunde ganz einfach. Der europäische Gesetzgeber wollte die grenzüberschreitende Rechtswahrnehmung mit der Verwertungsgesellschaftsrichtlinie stärken. Er hat dazu ausführliche materiellrechtliche Regelungen geschaffen, aber das IPR außer Acht gelassen. Die Richtlinie begnügte sich mit dem Hinweis, dass sie „[...] die Anwendung [...] der Kollisionsnormen [...] im Rahmen des internationalen Privatrechts unberührt“ lässt. Und auch der deutsche Gesetzgeber wollte die „[...] Anwendung der bestehenden kollisionsrechtlichen Bestimmungen und Prinzipien [...] der Praxis“ überlassen.

Nun gewiss, damals war ich kein Praktiker, aber ich wollte diesen Satz dennoch als Aufforderung verstehen, um das Thema zumindest einmal theoretisch aufzuarbeiten und jene Prinzipien zu identifizieren und zu beschreiben, welche Grundlage eines Kollisionsrecht der kollektiven Rechtswahrnehmung sein könnten. Basierend auf jenen Prinzipien habe ich konkrete kollisionsrechtliche Regelungen für die einzelnen Rechtsbeziehungen der Verwertungsgesellschaften formuliert.

Im Kern liegt die Aufgabe meiner Arbeit also darin, verwertungsgesellschaftliche Rechtsbeziehungen, die sich zwischen dem Vertragsrecht, dem Urheberrecht, dem Kartellrecht und originärem Wahrnehmungsrecht bewegen, durch Qualifikation einem international-privatrechtlichen Statut zuzuführen und für dieses eine angemessene Anknüpfungsregel zu finden.

Ich habe mich dagegen entschieden, heute eine Art Zusammenfassung meiner Arbeit vorzustellen. Stattdessen will ich nur auf einen Aspekt eingehen, der mich in letzter Zeit besonders umtreibt und der mir wichtig erscheint. Es geht mir um den Gedanken der Gegenseitigkeit oder Allseitigkeit im Internationalen-Privatrecht. Er ist Ausdruck der Anerkennung der Gleichwertigkeit gesellschaftlicher Normen bzw. staatlicher Regulierung.

Das Internationale Privatrecht sucht den Sitz des Rechtsverhältnisses maßgeblich auf Grundlage der kollisionsrechtlichen Interessen. Etabliert haben sich die Kategorien der Verkehrs-, Partei- und Ordnungsinteressen. Besondere Beachtung habe ich den Ordnungsinteressen – oder ordnungspolitischen Interessen, wie ich sie in meiner Arbeit genannt habe – geschenkt.

Im Internationalen Privatrecht wird das ordnungspolitische Interesse oft vernachlässigt. Das mag auch mit den Strukturen zu tun haben, in denen Internationales Privatrecht an deutschen Universitäten gelehrt und erforscht wird. Angegliedert ist es meist an Lehrstühle für allgemeines Zivilrecht, und so kreisen die untersuchten Fragen auch oft um das Familien- und Erbrecht.

Dem ordnungspolitischen Interesse wird dann meist nur über Eingriffsnormen Geltung verschafft, was bedeutet, dass sich einzelne inländische Normen, trotz der Anwendung ausländischen Rechts durchsetzen oder ausländische Normen trotz ihrer Anwendbarkeit außer Acht bleiben müssen, weil sie mit Grundprinzipien unseres Rechts nicht vereinbar sind. Das führt jedoch zu unbefriedigenden Ergebnissen. Denn erstens ist die Frage der Durchsetzung der Eingriffsnormen dann stets abhängig vom angerufenen Gericht, zweitens erlaubt dies keine Systematisierung und drittens handelt es sich um einen einseitigen Ansatz, der uns davon abhält, über die ebenso berechtigten Ordnungsinteressen anderer Staaten nachzudenken. Mir war es daher wichtig, Grundsätze herauszuarbeiten, denen die gegenseitige Achtung von Regelungsinteressen zu Grunde liegt und die die Formulierung einer allseitigen Kollisionsnorm erlauben. Wo wirkt sich eine Frage oder eine Handlung so auf einen nationalen Markt oder auf das gesellschaftliche Zusammenleben aus, dass ein legitimes und allseitig achtbares Interesse jenes Staates besteht, den Ordnungsrahmen zu formulieren – wo können wir umgekehrt auf eine Durchsetzung des Auswirkungsprinzips zugunsten einer liberaleren Kollisionsregel verzichten? Das war vielleicht die Kernfrage, der ich mit Blick auf das Verwertungsgesellschaftsrecht in meiner Arbeit nachgegangen bin. Die Zeichen der Zeit scheinen aber andere – Regelungskompetenz beansprucht, wer Durchsetzungsmacht besitzt. Und wer Durchsetzungsmacht besitzt, muss sich mit Fakten, mit Vernunft und dem strapaziösen Für und Wider nicht belasten.

Die Frage der legitimen Durchsetzung oder Begrenzung des eigenen ordnungspolitischen Interesses ist von grundlegender Bedeutung und sie stellt sich auch in anderen Zusammenhängen des IP-Rechts. Ist es beispielsweise legitim, dass wir die Nutzer und Verwerter standardessentieller Patente auf Grund der Anwendung europäischen Kartellrechts und deutschen Patentrechts in den Abschluss von Lizenzverträgen drängen, die die Weltrechte zum Gegenstand haben? Oder umgekehrt: Besteht nicht vielleicht ein legitimes Interesse daran, inländisches Urheberrecht auch auf KI-Training im Ausland anzuwenden, wenn die trainierten Modelle anschließend im Inland verwendet werden?

In meiner Arbeit setzt sich das auswirkungsbezogene Ordnungsinteresse vor allem im Lizenzverhältnis durch. Denn dort verwirklicht das Verwertungsgesellschaftsrecht letztlich urheberrechtliche Ordnungsinteressen, die sich beispielsweise in Zugangsfragen zu Werknutzungen ausdrücken. Am deutlichsten wird das freilich im Bereich der Schranken. Denn dort tragen Verwertungsgesellschaften unmittelbar zur Verwirklichung des urheberrechtlichen Schrankenkonzepts bei und übernehmen so gesehen sogar staatsnahe Aufgaben. Doch selbst bei der kollektiven Wahrnehmung des formell unbeschränkten

Ausschließlichkeitsrechts nehmen Verwertungsgesellschaften eine Rolle der Zugangssicherung ein, die einen schrankenähnlichen Effekt erzielt.¹

Darauf aufbauend habe ich mich mit der gegenseitigen Anerkennung im europäischen Recht beschäftigt. Sie verläuft quasi in umgekehrter Richtung zum zuvor formulierten Prinzip der Anerkennung des Geltungsanspruchs des Rechts desjenigen Staates, dessen ordnungspolitisches Interesse betroffen ist. Denn sie führt zu einem Verzicht auf die Durchsetzung des eigenen ordnungspolitischen Interesses des Bestimmungslands und zwar im Vertrauen darauf, dass bereits der Staat der Herkunft einer Ware oder Dienstleistung Standards geschaffen hat, die vernünftig und daher anerkennenswert sind. Das im Kollisionsrecht gefundene Ergebnis wird also um eine Komponente des Vertrauens ergänzt, das es – in Form einer sachrechtlichen Rechtsanwendungsschranke – erlaubt, die Durchsetzung eigener Rechtsstandards zurückzunehmen.

Für die grenzüberschreitende Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften im Binnenmarkt kam ich dennoch zu dem Ergebnis, dass die Durchsetzung der Rechtsmaßstäbe des Bestimmungslandes in der Regel gerechtfertigt ist. Dies gilt namentlich für das Lizenzverhältnis und Tariffragen. Denn Tariffragen dienen der Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen auf nachgelagerten Märkten der Diensteanbieter und der generellen Sicherung der Angemessenheit. Wettbewerbsverzerrungen drohen auf Grund der Unterschiedlichkeit nationaler Tarife nicht, und mit Blick auf ihre Angemessenheit können national angepasste Tarife gar geboten sein, um Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit im jeweiligen Mitgliedsstaat zu berücksichtigen.

Zuletzt möchte ich nochmals meine Dankbarkeit für die Würdigung meiner Dissertation aussprechen. Ich danke Ihnen, Herr Staats sowie der Jury, für die Verleihung des Hubmann Preises und Ihnen, Herr Grünberger, danke ich für Ihre Laudatio.

Vor allem will ich mich aber bei meinem Doktorvater, Josef Drexl, und dem Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb bedanken. Auch wenn wir uns nicht immer in allen Punkten einig waren, hat mich mein Doktorvater stets darin bestärkt meinen eigenen Weg zu gehen und ich weiß, dass das nicht selbstverständlich ist. Für dieses Vertrauen bin ich ihm sehr dankbar. Gleichzeitig waren seine Anmerkungen und unsere Gespräche unerlässlich für das Gelingen dieser Arbeit – und sie haben mich sicherlich vor so manchem Irrtum bewahrt.

Ich glaube auch nicht, dass ich die Arbeit irgendwo anders hätte verfassen können als am MPI. Dort gab es die Forschungsbedingungen, die es mir ermöglicht haben, diese Arbeit über beinahe sechs Jahre zu verfassen, an vielen spannenden Forschungsprojekten – auch mit Reto Hilty – mitzuwirken, mit klugen Menschen in Austausch zu treten und dabei selbst zu wachsen. Dafür bin ich dankbar.

Dr. Moritz Sutterer

München, 14. März 2025

¹ Ggf. noch etwas zu Schrankencharakter außerhalb der formellen Schranken.